

Entscheidung Nr. 63/2018/2019

29.10.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 29.10.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

23.10.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem 1. CfR Pforzheim und der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH am 18.08.2018 in Pforzheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.750,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Frank Willenborg sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 32. Spielminute musste das Spiel für 1:30 Minuten unterbrochen werden, da aus dem Fanblock von Bayer 04 Leverkusen mindestens 30 Papierkugeln sowie zahlreiche Papierschnipsel auf das Spielfeld geworfen wurden (Fall 1).

In der 60. Spielminute wurden im Fanblock von Bayer 04 Leverkusen mindestens fünf Rauchtöpfe gezündet. Das Spiel wurde dadurch nicht beeinflusst (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) beeinträchtigt erheblich den störungsfreien Ablauf des Spiels. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im

Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. des Entzündens der Pyrotechnik durch Leverkusener Anhänger an dem Strafzumessungsleitfaden gem. Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Aufgrund der Täterermittlung reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe i.H.v. 5.000,- Euro hier um 25 Prozent. Demnach ergibt sich eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 3.750,- Euro.

Das Werfen der Gegenstände in der 32. Spielminute stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der erheblichen Spielverzögerung von 1 Minuten und 30 Sekunden durch das Werfen der Gegenstände beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex eine Geldstrafe in Höhe von 6.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreichen Täterermittlungen in diesem Tatkomplex eine erheblich höhere Geldstrafe zu beantragen gewesen wäre.

Demnach ergibt sich eine **im summarischen Verfahren** zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 9.750,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 31.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –